

Lesefassung

Hauptsatzung der Stadt Oberharz am Brocken

in der Form der 2. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 25.06.2015 der Stadt Oberharz am Brocken beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen „Oberharz am Brocken“. Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Blasonierung des Wappens der Stadt Oberharz am Brocken lautet wie folgt:
„In Silber ein grüner Dreiberg und ein dessen größeren Mittelgipfel überspringender schwarzer Hirsch mit achtendigem Geweih, überhöht von einem schwarzen Bergmannsgezähe, zwischen aus den kleineren Außengipfeln wachsenden grünen Tannen, der Bergfuß belegt mit drei silbernen Wellenlinien.“

(2) Die Flaggenbezeichnung lautet wie folgt:
Die Flagge ist grün-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.

(3) Das der Hauptsatzung beigefügte Dienstsiegel enthält das Wappen der Stadt Oberharz am Brocken und die Umschrift „Stadt Oberharz am Brocken“ sowie die Nummerierung des Siegels.

§ 3 Gemeindegebiet, Verwaltungssitz

(1) Die Stadt Oberharz am Brocken umfasst das Gebiet der Ortsteile

- a) Stadt Benneckenstein (Harz)
- b) Stadt Elbingerode (Harz)
- c) Elend
- d) Stadt Hasselfelde
- e) Königshütte (Harz)
- f) Neuwerk
- g) Rotacker
- h) Höhlenort Rübeland
- i) Sorge
- j) Stiege
- k) Susenburg
- l) Tanne
- m) Trautenstein.

(2) Der Verwaltungssitz der Stadt Oberharz am Brocken befindet sich im Ortsteil **Stadt** Elbinge-
rode (Harz).

II. Abschnitt Organe

§ 4 Der Stadtrat

(1) Der Gemeinderat der Stadt führt die Bezeichnung „Stadtrat“. Der Stadtrat ist die Vertretung der Einwohner und das Hauptorgan der Stadt Oberharz am Brocken.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“.

(3) Die Mitglieder des Stadtrates werden nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KVG LSA) und des Kommunalwahlgesetzes gewählt. Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem hauptamtlichen Bürgermeister.

(4) Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken wählt für die Dauer der Wahlperiode gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 56 Absatz 3 KVG LSA aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung: Vorsitzender des Stadtrates.

(5) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Vorsitzenden für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter sollen aus einer jeweils anderen Ortschaft als der des Vorsitzenden benannt werden. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

(6) Der Vorsitzende des Stadtrates kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Scheidet der Vorsitzende des Stadtrates aus, so nimmt der erste Stellvertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorsitzenden wahr.

(7) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

(8) Ausscheiden, Nachrücken und Ergänzungswahl von Stadträten regeln sich nach § 42 KVG LSA.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Die Bildung und Zusammensetzung der beratenden und beschließenden Ausschüsse erfolgt gemäß § 47 KVG LSA.

(2) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. Beschließende Ausschüsse gemäß § 48 Absatz 1 KVG LSA

Ausschuss I Haupt- und Finanzausschuss

Ausschuss II Betriebsausschuss, gemäß § 46 Absatz 1 i. V. m. § 51 KVG LSA

2. Beratende Ausschüsse entsprechend §§ 46, 49 Absatz 1 KVG LSA

Ausschuss III Bau- und Ordnungsausschuss

Ausschuss IV Kultur-, Jugend- und Sozialausschuss

§ 6 Beschließende Ausschüsse

(1) Ausschuss I: Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden; § 48 Absatz 2 KVG LSA. Ist der allgemeine Vertreter an der Vertretung für den Bürgermeister gehindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Hauptverwaltungsbeamten im Vorsitz vertritt.

Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor.

Abschließend entscheidet er über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 10 bis A 12, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, die Einstellung und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit von Beschäftigten der Kommune ab Entgeltgruppe 10 bis 12 sowie die Einstellung und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst der Kommune (Erzieherinnen und Erzieher) ab Entgeltgruppe S 9, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Sinne des § 45 Absatz 5 Nr. 1 KVG LSA,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bei einem Vermögenswert von mehr als 2.500 bis 10.000 € sowie bei Verpflichtungsermächtigungen mit einem Vermögenswert von mehr als 2.500 bis 50.000 € gemäß § 45 Absatz 2 Nr. 4 KVG LSA,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, mit einem Vermögenswert von mehr als 12.500 bis 50.000 €,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 13 und 16 KVG LSA, mit einem Vermögenswert von mehr als 12.500 bis 25.000 €,
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall höher als 5.000 € bis 10.000 € liegt,
6. Vergabe von Aufträgen in Folge durchgeführter formeller Vergabeverfahren nach der VOL oder VOB mit einem Vermögenswert über 100.000 €. Bei Auftragsvergaben bis zu 100.000 € entscheidet der Bürgermeister.
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 99 Absatz 6 KVG LSA für einzelne Aufgaben der Stadt Oberharz am Brocken mit einem Vermögenswert 500 bis 2.500 €; übersteigt der Vermögenswert 2.500 € entscheidet über diese Angelegenheit der Stadtrat.

(2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

(3) Ausschuss II: Die Stadt Oberharz am Brocken unterhält den Eigenbetrieb: Tourismusbetrieb der Stadt Oberharz am Brocken - Rübäländer Tropfsteinhöhlen. Dieser ist 100 %iges Sondervermögen der Stadt Oberharz am Brocken. Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für den Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Eigenbetriebsgesetz und der Betriebssatzung.

(4) Die Organe des Eigenbetriebes sind der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als stimmberechtigten Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem von ihm namentlich benannten Vertreter sowie weiteren sieben Mitgliedern, davon ist ein Mitglied Beschäftigter des Eigenbetriebes.

(5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten; § 48 Absatz 4 KVG LSA.

(6) Die in nichtöffentlicher Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Betriebsausschusses abschließend gefassten Beschlüsse sind in jeweils der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern und soweit nicht das öffentliche Wohl oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen.

§ 7 Beratende Ausschüsse

(1) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus 5 Stadträten. Den Vorsitz führt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates. Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.

(2) Der Bürgermeister hat eine beratende Stimme. Er kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(3) Widerruflich sind in die beratenden Ausschüsse durch den Stadtrat je 3 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme zu berufen; § 49 Absatz 3 KVG LSA.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, in den Ausschüssen und in den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt; §§ 59, 45 Absatz 2 Nr. 2 KVG LSA.

§ 9 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister entscheidet über alle Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden. Der Bürgermeister ist für die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahn 1 und 2 bis Besoldungsgruppe A 9 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 9 c TVöD und der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in den Entgeltgruppen S 1 bis S 8 b, zuständig.

(2) Im Übrigen erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 12.500 € nicht übersteigen.

(3) Der Bürgermeister hat in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten zu entscheiden, die nicht Kraft Gesetz dem Stadtrat oder durch Hauptsatzung anderweitig übertragen worden sind. Er hat Entscheidungsbefugnis über:

1. Bewilligung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 45 Absatz 2 Nr. 4 KVG LSA bei einem Vermögenswert bis 2.500 €,

2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 7 und Nr. 10 KVG LSA, die die vom Stadtrat festgelegte Grenze von 12.500,00 € nicht übersteigen,

3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 13 und Nr. 16 KVG LSA, die die vom Stadtrat festgelegte Grenze von 12.500,00 € nicht übersteigen.

4. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne des § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall nicht höher als 5.000 € liegt.

5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 99 Absatz 6 KVG LSA für einzelne Aufgaben der Stadt Oberharz am Brocken, wenn der Vermögenswert 500 € nicht übersteigt.

(4) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Absatz 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

(5) Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses, des Betriebsausschusses bzw. des Stadtrates unterliegen, entscheiden, falls die Angelegenheit von äußerster Dringlichkeit getragen wird und eine Einberufung des entsprechenden Gremiums ohne Frist und formlos nicht mehr möglich ist. Diese Dringlichkeitsentscheidungen bedürfen der Schriftform und sind dem Stadtrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(6) Der Stadtrat wählt einen Bediensteten der Stadt als Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall, der jederzeit mit einfacher Mehrheit, unter Angabe der Gründe, abgewählt werden kann.

(7) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.

§ 10 Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Bürgermeister

Der Wahlausschuss der Stadt Oberharz am Brocken beschließt über die Zulassung der Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KVG LSA) und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA).

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit; § 78 KVG LSA. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeiten unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann nur durch den Stadtrat abberufen werden. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

§ 12 Behindertenbeauftragte(r)

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen sowie zu ihrer Einbeziehung in kommunale Entscheidungen bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine(n) in der Verwaltung hauptberuflich Tätige(n) und betraut sie/ ihn mit der Behindertenarbeit. Ihre/ seine Aufgaben, Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des Gesetzes für Chancengleichheit und gegen Diskriminierung behinderter Menschen im Land Sachsen-Anhalt (Behindertengleichstellungsgesetz). Von ihren/ seinen sonstigen Arbeitsaufgaben ist die/ der Behindertenbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) § 11 Abs. (2) und (3) dieser Satzung gilt für die/ den Behindertenbeauftragte(n) entsprechend.

§ 13 Entschädigungen

Die für die Stadt Oberharz am Brocken ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Stadt auf der Grundlage der landesrechtlichen Bestimmungen.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 14 Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen nach Maßgabe des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KVG LSA) ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 15 Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse halten zu Beginn einer öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Stadtrates kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.

(3) Jeder Einwohner ist nach Vorlage seines gültigen Personaldokumentes beim Vorsitzenden der Versammlung berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss; § 43 Absatz 3 KVG LSA.

(5) Auf die Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze (2) bis (5) entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des Ausschusses.

§ 16 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid nach § 27 KVG LSA ist innerhalb von drei Monaten durchzuführen, wenn die Voraussetzungen eines zulässigen Bürgerbegehrens nach § 26 KVG LSA vorliegen.

§ 17 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Absatz 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Oberharz am Brocken. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 18 Ehrenbürger

Personen, die sich um die Stadt Oberharz am Brocken besonders verdient gemacht haben, können das Ehrenbürgerrecht verliehen bekommen. Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Oberharz am Brocken bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates; § 22 Absatz 4 KVG LSA. Die Aberkennung bedarf einer Begründung.

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 19 Ortschaften und Ortschaftsverfassungen

(1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

- a) Das Gebiet der Ortschaft Stadt Benneckenstein (Harz) umfasst das Gebiet der ehemaligen Stadt Benneckenstein (Harz)
- b) Das Gebiet der Ortschaft Stadt Elbingerode (Harz) umfasst das Gebiet der ehemaligen Stadt Elbingerode (Harz)
- c) Das Gebiet der Ortschaft Elend umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Elend
- d) Das Gebiet der Ortschaft Stadt Hasselfelde umfasst das Gebiet der ehemaligen Stadt Hasselfelde mit Rotacker
- e) Das Gebiet der Ortschaft Königshütte (Harz) umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Königshütte (Harz)
- f) Das Gebiet der Ortschaft Höhlenort Rübeland umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Höhlenort Rübeland mit Neuwerk und Susenburg
- g) Das Gebiet der Ortschaft Sorge umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sorge
- h) Das Gebiet der Ortschaft Stiege umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Stiege
- i) Das Gebiet der Ortschaft Tanne umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Tanne.
- j) Das Gebiet der Ortschaft Trautenstein umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Trautenstein.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte, in denen ein Ortschaftsrat gewählt wird, beträgt in den Ortschaften:

Benneckenstein (Harz)	5
Elbingerode (Harz)	5
Elend	3
Hasselfelde	5
Königshütte (Harz)	3
Höhlenort Rübeland	4
Sorge	3
Stiege	4
Tanne	3
Trautenstein	3

(3) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz oder besondere Rechtsvorschriften geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Oberharz am Brocken gemäß § 8 entsprechend. In den Sitzungen des Ortschaftsrates werden die Einwohnerfragestunden analog nach den Regelungen für die Sitzungen des Stadtrates der Stadt Oberharz am Brocken durchgeführt.

(4) Stadträte, die in einer Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an den Verhandlungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 20 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Neben den Aufgaben des Ortschaftsrates gemäß § 84 Absatz 1 KVG LSA findet die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Absatz 2 KVG LSA nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheit, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden die Angelegenheiten entsprechend § 84 Absatz 3 KVG LSA zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 handelt, wenn der Vermögenswert 2.500,00 Euro je Haushaltsjahr nicht übersteigt,

7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert 2.500,00 Euro je Haushaltsjahr nicht übersteigt,
8. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,
9. Pflege vorhandener Partnerschaften.
10. Die Zustimmung zur Nutzung und Veräußerung von kommunalen Waldflächen gemäß Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Stadt Oberharz am Brocken zum 01.01.2010

(3) Abweichend von Absatz 2 kann in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Ortschaftsrates unterliegen, der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister entscheiden, falls die Angelegenheit von äußerster Dringlichkeit getragen wird und eine Einberufung des Ortschaftsrates ohne Frist und formlos nicht mehr möglich ist. Diese Dringlichkeitsentscheidungen bedürfen der Schriftform und sind dem Ortschaftsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(4) Der Ortschaftsrat berät die Verwaltung. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

§ 21 Ortsbürgermeister

(1) Der Ortschaftsrat wählt auf der gesetzlichen Grundlage des § 85 Absatz 1 i. V. m. § 56 Absatz 3 KVG LSA aus seiner Mitte einen Ortsbürgermeister sowie einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Stadtrat.

(2) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie aus.

(3) Der Ortsbürgermeister leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates und hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, wenn die Angelegenheiten die Ortschaft betreffen.

(4) Der Bürgermeister kann sich bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft vom Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

VI. Abschnitt Ortsübliche Bekanntmachungen

§ 22 Ortsübliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Oberharz am Brocken. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in den Dienstgebäuden der Stadt Oberharz am Brocken, Markt 1-2 in 38875 Elbingerode (Harz) und bei Verfahrensangelegenheiten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) auch in der Außenstelle Hasselfelde im Dienstleistungszentrum, Nordhäuser Straße 3 in 38899 Hasselfelde während der öffentlichen Sprechzeiten ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung).

Auf die Ersatzbekanntmachung gemäß § 9 Absatz 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung in den Schaukästen bzw. an den Bekanntmachungstafeln der Ortschaften der Stadt Oberharz am Brocken gemäß Absatz 2 hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt unter Angabe der zu beratenden Gegenstände – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Absatz 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang in den folgenden Schaukästen bzw. Bekanntmachungstafeln.

- | | |
|----------------------------------|---|
| <u>1. Benneckenstein (Harz):</u> | Am Rathaus, Bahnhofstraße 22c, Benneckenstein (Harz) |
| <u>2. Elbingerode (Harz):</u> | Torstraße 1-3, Ecke Wasserstraße vor dem Brauhaus, Elbingerode (Harz) |
| <u>3. Elend:</u> | Am Rathaus, Hauptstraße 19, Elend |
| <u>4. Hasselfelde:</u> | Am Dienstleistungszentrum, Nordhäuser Straße 3, Hasselfelde |
| <u>5. Königshütte (Harz):</u> | Vor Grundstück Alte Brockenstraße 8 (Richtung Friedensbrücke), Königshütte (Harz) |
| <u>6. Höhlenort Rübeland:</u> | Gänsemarkt 6, Rübeland |
| <u>7. Sorge:</u> | Försterbergstraße 3, Sorge |
| <u>8. Stiege:</u> | Lange Straße 10, Stiege |
| <u>9. Tanne:</u> | Tanner Schulstraße 2, Tanne |
| <u>10. Trautenstein:</u> | Dorfgemeinschaftshaus, Schützenstraße 11, Trautenstein. |

(3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind ortsüblich nach Abs. (2) zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Aushängefrist endet.

(4) In der Kommunalverwaltung können gemäß § 9 Absatz 1 KVG LSA Satzungen eingesehen werden und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden.

VIII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 23 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 24 Inkrafttreten

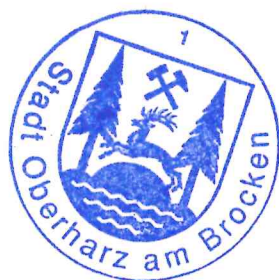
Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Oberharz am Brocken tritt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Harz am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen zur Anzahl der Ausschuss- und Ortschaftsratsmitglieder betrifft erst die Legislaturperiode ab der Kommunalwahl 2024.

§ 25 Ermächtigung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine Lesefassung der Hauptsatzung vom 25.06.2015 der Stadt Oberharz am Brocken in der Fassung der 2. Änderungssatzung zu veröffentlichen.

Oberharz am Brocken, den 11.01.2024


Fiebelkorn
Bürgermeister



Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA

Für die am 12.12.2023 vom Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken unter dem Tagesordnungspunkt 09, Beschlussvorlage 363/RsO/2023/III, beschlossene 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Oberharz am Brocken wurde mit Schreiben vom 08.01.2024 durch die Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt.